

# Hausordnung des Bayerischen Landtags

vom 05.07.2011

## § 1

### Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für alle Grundstücke und Gebäude (bzw. Gebäudeteile), die der Verwaltung des Bayerischen Landtags unterstehen und der Erfüllung der parlamentarischen Aufgaben dienen. In ihnen übt die Präsidentin des Bayerischen Landtags das Hausrecht und die Polizeigewalt aus.

## § 2

### Grundsätze für den Zutritt

- (1) Auf Verlangen haben sich alle Personen, die Zugang zu den Gebäuden des Landtags begehren oder sich darin aufhalten, auszuweisen und gegebenenfalls die Zutrittsberechtigung nachzuweisen. Die Ausweise können für die Dauer des Aufenthalts in den Gebäuden des Landtags an der jeweiligen Pforte einbehalten werden.
- (2) Sofern ein Besucheretikett ausgegeben wird, ist dieses für die gesamte Dauer des Besuchs im Landtag sichtbar an der Kleidung zu tragen und nach Beendigung des Besuchs an der Pforte wieder abzugeben.
- (3) Einzelbesucher zur Teilnahme an öffentlichen Sitzungen des Landtags und Mitglieder von Besuchergruppen müssen Jacken, Schirme, Koffer, Taschen und Rucksäcke an der Garderobe abgeben. Zur Aufbewahrung werden Schließfächer in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.
- (4) Alle Besucher müssen damit rechnen, dass anlassbezogene Personenkontrollen durchgeführt werden. Für die Personenkontrollen können auch elektronische Geräte (z. B. Torsonden) eingesetzt werden.
- (5) Der Pfortendienst kann bei Fahrzeugen Sichtkontrollen auf der Ladefläche, im Kofferraum und Handschuhfach vornehmen, soweit es sich nicht um Dienstfahrzeuge des Landtags, der im Bayerischen Landtag vertretenen Fraktionen oder der Bayerischen Staatsregierung sowie von zufahrtberechtigten Abgeordneten handelt.
- (6) Für die Benutzung der Tiefgarage ist zukünftig in jedem Fall eine Berechtigungskarte erforderlich. Diese ist für Besucher, die keine persönliche Ausweiskarte besitzen, an der Ostpforte vor Benutzung der Tiefgarage abzuholen. Es besteht kein Anspruch auf Benutzung der Tiefgarage. Die Benutzung der Tiefgarage kann anlass- oder personenbezogen ganz untersagt werden.
- (7) Aus Sicherheitsgründen werden die Besuchertribüne und die Tiefgarage videotüberwacht.
- (8) Personen, die die in Absatz 1 bis 6 geforderten Sicherheits- und Ordnungsmaßnahmen ablehnen, erhalten keinen Zutritt.

§ 3  
Allgemeine Zutrittsberechtigung

Zutritt zu den Gebäuden des Landtags haben

1. Mitglieder und ehemalige Mitglieder des Landtags,
2. Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung,
3. Stipendiaten der Stiftung Maximilianeum,
4. mit Schutzaufgaben im Landtag beauftragte Polizeibeamte und polizeilicher Personenschutz offizieller Gäste des Landtags oder der Fraktionen,
5. aufgrund ihres Mitglieds- bzw. Dienstausweises
  - a) Mitglieder des Deutschen Bundestags,
  - b) Mitglieder der Landesparlamente,
  - c) Mitglieder des Europäischen Parlaments,
  - d) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landtagsamts,
  - e) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz,
  - g) Beauftragte der Bayerischen Staatsregierung,
  - h) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zur Kantine zugelassenen Behörden an Öffnungstagen der Kantine zwischen 12.30 Uhr und 14.00 Uhr zur Einnahme des Mittagessens,
6. aufgrund ihres durch das Landtagsamt ausgestellten Sonderausweises
  - a) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionsgeschäftsstellen,
  - b) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mitglieder des Landtags,
  - c) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung Maximilianeum,
  - d) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landtagsgaststätte,
  - e) sonstigen Inhaber dieses Sonderausweises,
7. Inhaber eines Dienstausweises einer Obersten Bayerischen Landesbehörde bei dienstlicher Veranlassung,
8. Inhaber eines Dienstausweises einer Obersten Bundesbehörde nach Rückfrage beim Besuchsadressaten.

§ 4  
Einzelbesucher

(1) Zutritt zu den Gebäuden haben

1. a) Zeugen der Untersuchungsausschüsse,  
b) Mitglieder von Kommissionen des Landtags,  
c) zu Anhörungen geladene Personen sowie  
d) sonstige Einzelbesucher aufgrund einer Einladung des Landtags, eines Mitglieds des Landtags, einer Fraktion, des Landtagsamts oder der Stiftung Maximilianeum

nach Vorlage der Einladung, Vorankündigung durch den Besuchsadressaten/Besucherdienst, nach Rückfrage beim Besuchsadressaten/Besucherdienst oder nach Abgleich der hinterlegten Listen mit dem amtlichen Ausweis,

## 2. unangekündigte Einzelbesucher

- a) eines Mitglieds des Landtags,
- b) einer Fraktion oder
- c) des Landtagsamts

nach Rückfrage beim Besuchsadressaten/Besucherdienst und Abholung an der Pforte.

Die abholende Person bürgt für die Ordnungsgemäßheit des Besuchs und hat den Besucher deshalb auch zur Pforte zurückzubegleiten. Die Abholung an der Pforte kann durch das Ausfüllen des Besuchsscheins, die Hinterlegung des amtlichen Ausweises und die Aushändigung eines Tagesetiketts ersetzt werden. Ist der Besuchsadressat nicht erreichbar, kann kein Einlass gewährt werden.

- 3. a) Einzelbesucher zur Teilnahme an öffentlichen Sitzungen im Landtag nach Maßgabe freier Zuhörerplätze,
- b) Besucher einer öffentlichen Ausstellung während der Öffnungszeiten der Ausstellung

nach Ausfüllen des Besuchsscheins, Hinterlegung des amtlichen Ausweises und Aushändigung eines Tagesetiketts. Eine Anmeldung vorab ist nicht erforderlich.

- 4. unangekündigte Besucher der Stiftung Maximilianeum nach Rückfrage beim Besuchsadressaten/Besucherdienst und Abholung an der Pforte. Die abholende Person bürgt für die Ordnungsgemäßheit des Besuchs und hat den Besucher deshalb auch zur Pforte zurückzubegleiten. Ist der Besuchsadressat nicht erreichbar, kann kein Einlass gewährt werden.

- 5. Gäste von Veranstaltungen des Bayerischen Landtags, der Fraktionen (nach den Richtlinien für Veranstaltungen in den Räumen des Bayerischen Landtags durch interne Nutzer) sowie externer Veranstaltungen (organisiert von der Pächterin der Landtagsgaststätte und Kantine im Bayerischen Landtag nach den Richtlinien für Veranstaltungen in Räumen des Bayerischen Landtags durch externe Nutzer) nach Zutrittskontrolle durch den Veranstalter anhand der vorgelegten Teilnehmerlisten.

- (2) Eine reine Hausbesichtigung, insbesondere die Besichtigung der historischen Räume des Maximilianeums, ist für Einzelbesucher nur am Tag der offenen Tür möglich.

## § 5

### Besucherguppen

- (1) Zutritt zu den Gebäuden haben angemeldete Besucherguppen des Landtagsamts in Begleitung eines Leiters. Die Anmeldung muss vom Landtagsamt bestätigt worden sein.
- (2) Die Leiter von Besucherguppen haben sich im Beisein des Pförtners am Eingang zum Landtagsgebäude zu vergewissern, dass mit ihrer Gruppe nicht andere Besucher das Landtagsgebäude betreten. Die Leiter von Besucherguppen füllen an der Pforte den Anmeldebogen aus. Der Pförtner händigt dem Gruppenleiter in der exakten Anzahl der Gruppenmitglieder Tagesetiketten aus. Erst dann kann die Besucherguppe eingelassen werden und die Pforte passieren.
- (3) Die Richtlinien zu Anmeldung, Einladung und Zuschussgewährung für Besucherguppen bleiben unberührt. Ebenfalls zu beachten sind die Merkblätter für Gästegruppen und Schulklassen.

## § 6

### Zutrittsberechtigung für Medienvertreter

- (1) Zutritt zur Teilnahme an allen öffentlichen Sitzungen und Pressekonferenzen haben
  1. aufgrund eines Sonderausweises des Landtags die Mitglieder des Vereins Landtagspresse – Landespressekonferenz – und begleitendes Personal,
  2. aufgrund eines Sonderausweises des Landtags bei der Pressestelle akkreditierte Medienvertreter, die regelmäßig aus dem Landtag berichten, und begleitendes Personal,
  3. aufgrund eines vom Landtag anerkannten Presseausweises Medienvertreter und begleitendes Personal nach Aushändigung der exakten Anzahl an Tagesetiketten,
  4. Medienvertreter und begleitendes Personal nach Rücksprache bei der Pressestelle des Landtags und Aushändigung der exakten Anzahl an Tagesetiketten.
- (2) Zutritt zur Teilnahme an allen öffentlichen Sitzungen haben sonstige Medienvertreter und begleitendes Personal nach Ausfüllen des Besuchsscheins und Aushändigung der exakten Anzahl an Tagesetiketten. Der Zutritt erfolgt nach Maßgabe des § 8 Abs. 3.
- (3) Zutritt zu sonstigen Zwecken haben Medienvertreter und begleitendes Personal nach Rückfrage bei dem angegebenen Besuchsadressaten oder bei der jeweiligen Pressestelle und Vorlage eines Sonderausweises des Landtags oder Aushändigung der exakten Anzahl an Tagesetiketten.
- (4) Der Zutritt erfolgt stets nach Maßgabe freier Plätze.

## § 7

### Zutrittsberechtigung für Inhaber und Mitarbeiter von Unternehmen

Zutritt zu den Gebäuden haben Inhaber und Mitarbeiter von Unternehmen in Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gegenüber dem Landtag, den Mitgliedern des Landtags, den Fraktionen, der Stiftung Maximilianeum oder der Landtagsgaststätte nach Rückfrage beim Besuchsadressaten und Ausfüllen des Besuchsscheins, Hinterlegung des amtlichen Ausweises und Aushändigung eines Tagesetiketts oder Abholung durch den Adressaten, sofern nicht nach § 3 Nr. 6 e) ein Sonderausweis erteilt wurde.

## § 8

### Vollsitzungen und Ausschusssitzungen

- (1) Zutritt zum Plenarsaal (Parkett) des Landtags haben bei öffentlichen Vollsitzungen
  1. Mitglieder des Landtags,
  2. Mitglieder der Bayerischen Staatsregierung,
  3. aus dienstlicher Veranlassung
    - a) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landtagsamts,
    - b) Landtagsbeauftragte und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bayerischen Staatskanzlei und der Bayerischen Staatsministerien,

4. die im Sinne des § 6 Abs. 1 Zutrittsberechtigten TV- und Hörfunk-Teams sowie Fotografen für genehmigte Ton- und Bildaufnahmen. Ihr Arbeitsbereich im Plenarsaal verläuft entlang der rückwärtigen Seitengänge außerhalb der Abgeordnetenplätze bis zur Höhe der Regierungsbank. Einschränkungen und Sonderregelungen durch die Pressestelle sind jederzeit möglich. Vor dem Betreten des Saales melden sich die Kamerteams und Fotografen beim Offiziantendienst, tragen sich in die dort aufliegende Anwesenheitsliste ein und erhalten ein spezielles (blaues) Etikett.
- (2) Zutritt zu dem für die Presse reservierten Bereich des Plenarsaals (Pressetribüne) haben bei öffentlichen Vollsitzungen
    1. Medienvertreter und begleitendes Personal im Sinne des § 6 Abs. 1, soweit sie persönlich bekannt sind, einen vom Landtag anerkannten Presseausweis oder einen Sonderausweis des Landtags vorzeigen oder sonstige Medienvertreter, die ein entsprechendes Tagesetikett tragen. Die Reihen 1 und 2 der Pressetribüne sind für Mitglieder des Vereins Landtagspresse vorgesehen.
    2. Pressesprecher und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pressestellen der Fraktionen, des Landtagsamts und der Ministerien, soweit sie persönlich bekannt sind oder einen Dienst- oder Sonderausweis vorzeigen, Personal des Personenschutzes mit Dienst- oder Sonderausweis, aus dienstlicher Veranlassung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landtagsamts sowie sonstige Personen oder Gruppen, die von der Pressestelle zugelassen wurden und ein Etikett tragen. Für diesen Personenkreis sind die Reihen 3 und 4 der Pressetribüne vorgesehen.
  - (3) Zutritt zu dem für die Besucher reservierten Bereich des Plenarsaals (Besuchertribüne) haben bei öffentlichen Vollsitzungen angemeldete Besuchergruppen sowie Einzelbesucher nach Maßgabe freier Zuhörerplätze unter Beachtung der Weisungen des Offiziantendienstes. Der Offiziantendienst ist insbesondere befugt, die Besuchszeit von Einzelbesuchern bei großem Andrang zu verkürzen.
  - (4) Die Präsidentin des Bayerischen Landtags bzw. der amtierende Präsident verfügt über die Plätze im Ehrengastbereich des Plenarsaals.
  - (5) Zutritt zu öffentlichen Ausschusssitzungen haben außer den unter Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Personen vorrangig Medienvertreter, weitere Besucher nach Maßgabe freier Zuhörerplätze unter Beachtung der Weisungen des Offiziantendienstes.

## § 9

### Verhalten in den Gebäuden des Landtags

- (1) In den Gebäuden des Landtags sind Ruhe und Ordnung zu wahren. Es ist die Würde des Hauses zu achten und auf die Arbeit im Haus Rücksicht zu nehmen. Es sind alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, die Tätigkeit des Bayerischen Landtags, seiner Gremien, Organe und Einrichtungen zu beeinträchtigen.

Insbesondere ist es Besuchern nicht gestattet,

1. in parlamentarischen Sitzungen Beifallskundgebungen, Missfallensäußerungen und Zwischenrufe abzugeben,
2. Informationsmaterial zu zeigen oder zu verteilen, es sei denn, es ist zur Verteilung zugelassen,
3. Spruchbänder oder Transparente zu entfalten,

4. Sammlungen zu veranstalten oder Waren anzubieten.

(2) Besucher parlamentarischer Sitzungen haben die ihnen zugewiesenen Sitzplätze einzunehmen.

## § 10

### Bild- und Tonaufnahmen, Medien

- (1) Bild- und Tonaufnahmen zu privaten Zwecken sind nur zulässig, soweit der Parlamentsbetrieb sowie die Persönlichkeitsrechte der im Gebäude Anwesenden hiervon nicht beeinträchtigt werden, in Sitzungssälen und -räumen nur während sitzungsfreier Zeiten. Die Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (2) Bild- und Tonaufnahmen zu gewerblichen, insbesondere zu Werbezwecken, sind grundsätzlich untersagt.
- (3) Im Übrigen dürfen Geräte zur Aufzeichnung, Übermittlung, Übertragung oder Wiedergabe von Bild und Ton nur mit Genehmigung der Präsidentin des Bayerischen Landtags benutzt werden. Die Genehmigung der Präsidentin gilt als erteilt für Ton- und Bildaufnahmen, wenn sie von Journalisten von der Presstribüne, dem Studio des Bayerischen Rundfunks oder anderen Presserräumen des Landtags aus angefertigt werden. Aufnahmen in Bild und Ton bedürfen für Sitzungen der Ausschüsse, Unterausschüsse und Untersuchungsausschüsse in jedem Fall der Genehmigung der betreffenden Ausschüsse. Die unautorisierte Ablichtung persönlicher Unterlagen in der Weise, dass diese lesbar sind, ist untersagt.

## § 11

### Nichtraucherschutz

- (1) Zum Schutz der Gesundheit der im Landtag Tätigen und der Besucher besteht innerhalb der Gebäude des Bayerischen Landtags ein Rauchverbot.
- (2) Geraucht werden darf abweichend von Absatz 1 in dem gesonderten und entsprechend gekennzeichnetem Raucherzimmer sowie in den Abgeordnetenappartements (Max-Planck-Straße 5 und Innere Wiener Straße 13).

## § 12

### Anordnungen des Ordnungspersonals, Hausverbot

- (1) Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die zum Schutze der parlamentarischen Arbeit erforderlichen Ordnungs- und Sicherungsaufgaben durchzuführen; ihren Weisungen ist Folge zu leisten. Insbesondere sind Personen, die auf dem Grundstück oder im Maximilianeum ohne Tagesetikett angetroffen werden und nicht persönlich bekannt sind, nach ihrem Besuchsgrund anzusprechen.
- (2) Wer den Bestimmungen dieser Hausordnung zuwiderhandelt, kann vom Gelände des Bayerischen Landtags verwiesen werden. Sofern erforderlich, kann ein Hausverbot erteilt werden. Die Präsidentin des Bayerischen Landtags beansprucht bei der Ausübung von Hausrecht und Polizeigewalt Amts- und Vollzugshilfe durch Polizeibeamte der zuständigen Polizeiinspektion in München.
- (3) Darüber hinaus können Verstöße gegen diese Hausordnung als Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 112 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), Störungen des Parlaments als Straftaten gemäß § 106 b des Strafgesetzbuches (StGB) geahndet werden

§ 13  
Ergänzende Bestimmungen

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek, des Archivs und anderer Sondereinrichtungen gelten neben dieser Hausordnung zusätzlich die entsprechenden Benutzungsordnungen.
- (2) Für die Nutzung der Gaststätte, der Kantine sowie anderer Räume im Maximilianeum für allgemeine Veranstaltungen durch externe Nutzer gelten neben dieser Hausordnung die Vertragsbestimmungen aus dem Pachtvertrag über den Kantinen- und Gaststättenbetrieb im Landtag, die Richtlinien für Veranstaltungen in Räumen des Bayerischen Landtags durch externe Nutzer sowie die Richtlinien für interne Nutzer.
- (3) Der barrierefrei Zugang zum Maximilianeum mit Rollstuhl ist über die Ostpforte möglich. Die Parkplätze für Behinderte befinden sich im Nordhof, ebenfalls über die Ostpforte erreichbar.
- (4) In der Tiefgarage sowie auf der Ost- und Westzufahrt finden die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) entsprechende Anwendung. Ge- und Verbotsschilder sind zu beachten. Parken ist nur im Rahmen der erteilten Berechtigung gestattet. Neben dieser Hausordnung gilt die Parkregelung für das Maximilianeum.
- (5) Das Merkblatt zum Verhalten bei Brand- und sonstigen Notfällen im Maximilianeum ist in jedem Zimmer des Landtagsgebäudes griffbereit zu halten. Sammelpunkt bei Anordnung der Räumung des Maximilianeums ist der Busparkplatz in den Isaranlagen.

§ 14  
Schlussbestimmungen

- (1) Die Präsidentin des Bayerischen Landtags kann aus besonderem Anlass die Zutrittsberechtigungen von Besuchern oder Besuchergruppen einschränken oder versagen. Sie entscheidet über Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Hausordnung.
- (2) Die Präsidentin des Bayerischen Landtags kann in Ausübung ihres Hausrechts ergänzende Regelungen oder Bestimmungen für den Einzelfall erlassen.



Barbara Stamm  
Präsidentin des Bayerischen Landtags